

Donnerstag den 25. Februar 1897.

(879) 3—2

St. 6843.

Razglas.

Da bo mogoče za V. kurijo razpisane volitve volilnih mož v Ljubljani brez posebnih težav in točno izvršiti, izpremeni se tu radni razglas z dné 30. januarja letos, stev. 4027, gledé časa in kraja teh volitev takó-le:

Volitve volilnih mož vsrše se bodo v Ljubljani **4. dan marca letos od 8. zjutraj do 1. popoludne** in od **3. do 6. popoludne**, v **III., IV. in VI. okraju pa tudi 5. dan marca letos od 8. do 11. ure dopoludne** v sledečih prostorih:

- Volilci I. okraja volijo vsi v mestni dvorani;**
- v II. okraju volijo volilci z začetnimi črkami A do L v šolski sobi št. 16 c. kr. strokovnih šol;** volilci s črkami M do Z v pritični sobi na desni strani vhoda v Virantovi hiši;
- v III. okraju volijo volilci z začetnimi črkami A do G v šolski sobi I.a;** volilci z začetnimi črkami H do L v šolski sobi II. b mestne ljudske sole na Zoisovi cesti; volilci z začetnimi črkami M do R v telovadnici velike realke in volilci z začetnimi črkami S do Z v letnem salonu hotela pri Maliči;
- v IV. okraju volijo volilci z začetnimi črkami A do G v šolski sobi III. a;** volilci z začetnimi črkami H do L v šolski sobi III. b mestne ljudske sole v Komenskega ulicah; volilci z začetnimi črkami M do R v dvorani katoliškega društva rokodelskih pomočnikov v Komenskega ulicah; volilci z začetnimi črkami S do Z v dvorani Hafnerjeve pivarne na sv. Petra cesti;
- volilci **V. okraja volijo v soli na Barji;**
- volilci **iz Vodmata v soli pri sv. Petru v Ljubljani.**

Za te volitve se ne bodo izdale volilcem nikake izkaznice.

Magistrat dež. stol. mesta Ljubljane,
23. dan februvarja 1897.

Nr. 6843.

Rundmachung.

Zum Zwecke der anstandslosen Durchführung der für die V. Curie ausgeschriebenen Wahlmännerwahlen in Laibach und der möglichsten Erleichterung der Wahlausübung wird die hierämliche Rundmachung vom 30. Jänner d. J., S. 4027, hinsichtlich der Wahllocalitäten und der Wahlstunden wie folgt abgeändert:

Die Wahlen der Wahlmänner finden in Laibach am 4. März d. J. von 8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags, im III., IV. und VI. Bezirke aber auch noch am

5. März d. J. von 8 bis 11 Uhr vormittags statt und es werden zur Bornahme derselben folgende Locale bestimmt:

- Für die Wähler des I. Bezirks der Rathhausaal;**
- im II. Bezirke für die Wähler mit den Anfangsbuchstaben A bis L das Schulzimmer Nr. 16 der k. k. Fachschulen im Virant'schen Hause; für jene mit den Anfangsbuchstaben M bis Z das ebenerdige rechts vom Haupteingange dieses Hauses befindliche Locale;**
- im III. Bezirke für die Wähler mit den Anfangsbuchstaben A bis G das Schulzimmer I. a, für jene mit den Anfangsbuchstaben H bis L das Schulzimmer II. b der städtischen Volksschule in der Zoisstraße; für jene mit den Anfangsbuchstaben M bis R der Turnsaal der Oberrealschule; endlich für jene mit den Anfangsbuchstaben S bis Z der Sommeralon im Hotel Stadt Wien;**
- im IV. Bezirke für die Wähler mit den Anfangsbuchstaben A bis G das Schulzimmer III. a, für jene mit den Anfangsbuchstaben H bis L das Schulzimmer III. b der städtischen Knabenvolksschule in der Komenskygasse; für jene mit den Anfangsbuchstaben M bis R der Saal des katholischen Gesellenvereins in der Komenskygasse, endlich für jene mit den Anfangsbuchstaben S bis Z der Saal des Gasthauses zur Bierhalle in der Petersstraße;**
- im V. Bezirke die Volksschule am Moorgrunde;**
- für die Wähler von Umat die Volksschule bei St. Peter in Laibach.**

Für diese Wahlen werden keine Legitimationskarten ausgefertigt werden.

Magistrat der Landeshauptstadt Laibach
den 23. Februar 1897.

(682) 3—3

S. 367.

Concurs - Rundmachung.

Am Staatsgymnasium in Krainburg gelangen mit dem Schuljahre 1897/98 nachstehende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung:

Eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach;

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer und

eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach; alle drei Stellen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache.

Gebörig documentierte, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Bewerbungsgesuche sind unter Nachweis der Sprachkenntnisse längstens bis zum

20. März 1897

im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrath für Krain zu überreichen.

k. k. Landesschulrath für Krain.

Laibach am 9. Februar 1897.

(818)

S. 3014.

Rundmachung.

Das Ministerium für Landesverteidigung beabsichtigt die im nachstehenden Verzeichnisse I. angeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei Kleingewerbetreibenden zu beschaffen. Als Richtschnur für die Bewerber um eine diesfällige Lieferung haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1.) An der Lieferung dürfen sich nur in den, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ansässige, mittels Gewerbebescheines der Gewerbebehörde zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes befugte Meister beteiligen, welche die betreffenden Artikel thatsächlich in der eigenen Werkstätte erzeugen. Dieselben dürfen nicht Mitglieder eines Lieferungs-Consortiums für das k. und k. Heer oder die k. k. Landwehr sein. Unter den im Punkte 3 erwähnten Voraussetzungen können sich auch solche Kleingewerbetreibende beteiligen, welche die Erzeugung dieser Artikel als Haus-Industrie betreiben.

2.) Jeder solche Kleingewerbetreibende kann nach freier Wahl entweder selbständig oder als Mitglied eines Verbandes Kleingewerbetreibender an der Lieferung sich beteiligen. Im ersteren Falle hat er das, nach dem unten ersichtlichen Formulare A verfaßte Offert selbst einzureichen.

Kleingewerbetreibende, welche zur Ausführung der Lieferung zu einem Verbands sich vereinigen, haben zunächst einen Bevollmächtigten fürzuwählen, von welchem sodann das, nach dem erwähnten Formulare verfaßte Offert nebst einem Verzeichnisse der von ihm vertretenen Kleingewerbetreibenden einzusenden ist. Das Formular zu diesem Verzeichnisse ist unten gleichfalls sub B angefügt.

Ist ein Bevollmächtigter sowohl von einem Verbands von Schuhmachermeistern, als auch von einem Verbands von Riemen- u. Meistern als Vertreter bestimmt, so hat er sowohl für die Schuhmachermeister, als auch für die übrigen Meister je ein abgeordnetes Offert nebst Verzeichnisse einzureichen.

Ebenso dürfen selbständige Meister und solche Kleingewerbetreibende, welche das betreffende Gewerbe als Hausindustrie betreiben, nicht in einem und demselben Verzeichnisse ausgewiesen werden.

3.) Die behördlichen Bestätigungen, welche die Lieferungsgeber über ihre Anspruchsberechtigung (Punkt 1) auf den Offerten (Verzeichnissen) beizubringen haben, sind aus den Formularen A und B ersichtlich.

Offerte (Verzeichnisse), welche diese Bestätigung nicht enthalten, bleiben unberücksichtigt.

4.) Kleingewerbetreibende, welche einem Verbands als Mitglied angehören, dürfen nicht auch gleichzeitig einzeln offerieren. Ebenso darf kein Kleingewerbetreibender zweien oder mehreren Verbänden zugleich angehören.

5.) Die mit einer 50 kr.-Stempelmarte versehenen Offerte haben

spätestens bis 21. April 1897, 12 Uhr mittags,

beim Ministerium für Landesverteidigung einzulangen.

Die Offerte sind in versiegelten Couverts einzureichen; auf diesen Couverts ist unter der Adresse beizufügen: **Offert auf Lieferung von Leder- (Schafwoll-) Sorten durch Kleingewerbetreibende.**

Ver spät einlangende, sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt.

6.) Von der Vorlage von Probestücken und vom Erlage einer Caution wird abgesehen.

7.) Der Geldwert einer Lieferungsartie wird sich nach der Gesamtzahl der um Lieferungen sich bewerbenden Kleingewerbetreibenden im Verhältnisse zum ausgeschriebenen Lieferquantum richten.

Bei den Fußbekleidungen behält sich das Ministerium für Landesverteidigung — im Einklange mit dem Wortlaute des Offert-Formulars — vor, die Größenklassen der von den einzelnen Kleingewerbetreibenden (Verbänden) zu liefernden Fußbekleidungen bei der Bestellung selbst zu bestimmen.

8.) Die zu liefernden Sorten müssen von den mit Lieferungen betheiligten Kleingewerbetreibenden in der eigenen Werkstätte erzeugt werden.

Die Ueberlassung (Cession) der zugewiesenen Lieferung an andere Personen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, ist nicht gestattet und würde zur Folge haben, daß die betreffenden Sorten von der Uebernahme ausgeschlossen werden.

9.) Zur Orientierung über die Preisverhältnisse dient das angefügte Verzeichnis II. Höhere Preise als diese können nicht bewilligt werden.

10.) Die Ablieferungsorte für die zugewiesenen Sorten werden bei der Lieferungsanweisung bekanntgegeben.

Grundsätzlich wird als Ablieferungsort für Lederorten für jene Offerten, deren Wohnort sich in Böhmen befindet, die Landwehr-Monturs-Uebernahmecommission in Prag, für jene Offerten, deren Wohnort sich im Bereiche des Landwehr-Commandos Kratau befindet, die Landwehr-Monturs-Uebernahmecommission in Kratau, für jene Offerten, deren Wohnort in Galizien (mit Ausnahme des Landwehr-Territorialbereiches Kratau) oder der Bukowina sich befindet, die Landwehr-Monturs-Uebernahmecommission in Lemberg, endlich für Offerten, deren Wohnort in einem anderem Kronlande sich befindet, sowie für alle Offerten auf Wollsorten das Landwehr-Ausrüstungs-Haupt-Depot in Wien bestimmt werden.

Die Einlieferungs-Termine werden bei der Lieferungsanweisung bekanntgegeben werden. Dieselben werden in den Zeitraum vom 16. Juli bis Ende September 1897 fallen.

11.) Die einzuliefernden Sorten müssen sowohl hinsichtlich der Qualität des Materials, als auch bezüglich der Form, der Dimensionen, des Gewichtes und der Confection den ärarischen Mustern vollkommen entsprechen. Diese Muster können in Wien beim Landwehr-Ausrüstungs-Haupt-Depot, in Prag beim Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 8, in Kratau beim Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 16 und in Lemberg beim Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 19 eingesehen werden. Muster, Beschreibungen und Zeichnungen, zu den Fußbekleidungen auch Fußweidepatronen, können über an das Ministerium für Landesverteidigung zu richtendes Einsprechen gegen Bezahlung vom Landwehr-Ausrüstungs-Haupt-Depot in Wien bezogen werden.

12.) Die Benutzung von Maschinen ist gestattet. In jedem Falle aber müssen die Fußbekleidungen durchaus genäht sein. Zur Herstellung der Nähte dürfen bloß Kettenstich, nicht aber auch Steppstich-Maschinen verwendet werden.

13.) Die eingelieferten Sorten werden vor ihrer Uebernahme einer strengen und genauen Untersuchung unterzogen. Jene Sorten, welche nicht mustermäßig sind, bleiben von der Uebernahme ausgeschlossen.

Betreffs der Visitation der Fußbekleidungen wird bemerkt, daß vorerst die innere Beschaffenheit derselben stichweise durch Austrennen von einem Procent (mindestens aber eines Paars) einer jeden Lieferungsartie nach Wahl der übernehmenden Commission untersucht wird.

Ist bei der stichweisen Untersuchung kein Anstand vorgekommen, so wird zur Visitation der ganzen Lieferungsartie geschritten, wobei ein Zertrennen der Fußbekleidungen nicht mehr stattfindet.

Treten bei der stichweisen Visitation Mängel in der inneren Beschaffenheit zutage, welche die Musterwürdigkeit der untersuchten Stücke zweifellos darthun, so wird die ganze Lieferungsartie sofort zurückgewiesen.

Ergibt sich jedoch bei der Stichprobe bezüglich der Mustermäßigkeit der untersuchten Stücke ein Zweifel, so wird die stichweise Visitation auf die doppelte, nach Umständen selbst auf die dreifache Procentzahl (mindestens aber auf zwei bis drei Paare) ausgedehnt.

Die anfällig der stichweisen Visitation zertrennten Stücke werden, wenn deren Untersuchung keinen die Zurückweisung begründenden Anstand ergeben hat, auf Kosten des Aneuers wieder hergestellt. Sonst werden diese Stücke in zertrenntem Zustande dem Lieferanten zurückgestellt, ohne daß diesen hieraus ein Eranspruch erwächst. Rüstungs- und Wollsorten werden Stück für Stück untersucht.

14.) Sorten, welche bei der Visitation als nicht mustermäßig befunden werden oder welche bis zum festgesetzten Lieferungsstermine nicht abgeliefert werden, sind von der Uebernahme ausgeschlossen.

15.) Falls ein Kleingewerbetreibender (Verband) die Zurückweisung von Sorten für nicht begründet hält, so ist er berechtigt, um eine unparteiische Commission anzufuchen. Das bezügliche Ansuchen ist spätestens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zurückweisung beim Landwehr-Commando der betreffenden Uebernahmestelle, welche die Sorten zurückgewiesen hat, einzubringen.

Die unparteiische Commission, deren Zusammenritt das erwähnte Landwehr-Commando zu veranlassen hat, besteht aus einem Stabsofficier des Truppenstandes als Präses, aus zwei Hauptleuten (Mitmeistern) des Truppenstandes, aus einem Intendantur-Beamten und aus drei Sachverständigen des Civilstandes, von welchen einen der Lieferant, einen die Uebernahmestelle hat als Norm zu gelten, daß Personen, welche bei der Uebernahme functioniert haben, in die unparteiische Commission nicht eintreten dürfen.

Ist das Landesgericht nicht in der Lage, einen Sachverständigen namhaft zu machen, so hat sich das Landwehr-Commando an die betreffende Handels- und Gewerbebehörde zu wenden.

Der von der Mehrzahl aller Commissionsmitglieder über Annahme oder Zurückweisung der Sorten — unter Zugrundelegung der Lieferungsbedingungen — gefaßte Beschluß ist der Entscheidung der Commission untergeordnet, welche die Angelegenheit weiter zu beschließen hat.

Die Kosten der unparteiischen Commission treffen in dem Falle, wenn sämtliche der Commission vorgewiesenen Sorten als zur Uebernahme nicht geeignet erklärt werden, den Lieferanten, im anderen Falle aber, d. d. wenn sämtliche Sorten übernommen werden, das Landwehr-Verat.

Wird jedoch bloß ein Theil der vorgewiesenen Sorten für nicht geeignet erklärt, so hat der Lieferant von den Gesamtkosten der unparteiischen Commission nur eine — dem Lieferwerte dieser nicht geeigneten Sorten entsprechende — Quote zu tragen.

Formular A für das Offert.

An das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung. Offert.

50 kr. Stempel Ich N. N., wohnhaft zu (Ort, Gasse und Hausnummer) in (Kronland) erkläre hiemit, Schuhe jeder Anzahl und Größenklasse* zu den vom Ministerium für Landesvertheidigung mit der Kundmachung vom Februar 1897 verlautbarten Preisen im Sinne der Bestimmungen dieser Kundmachung, welche mir vollkommen bekannt sind und denen ich mich vollkommen unterwerfe, liefern zu wollen.

Das Verzeichnis (die Verzeichnisse) über jene Kleingewerbetreibende, in deren Namen ich dieses Offert einreiche, liegt (liegen) zu. N., am 1897. Unterschrift. (Vor- und Zuname deutlich geschrieben.)

Das Herr N. N. in N. als selbständiger Schuster (Niemer-rc.) Meister hierseits im Gewerbe-Register eingetragen ist und in Steuerbeschreibung steht, wird hiemit bestätigt. (Stampiglie der (Gewerbe-Behörde.) (Datum.) (Behördliche Unterfertigung.)

Formular B zum Verzeichnisse. Verzeichnis jener Kleingewerbetreibenden der Schuhmacher- (Sattler-, Niemer-rc.) Profession aus dem Orte* (Kronland), welche den Herrn (Name, Charakter und Wohnort) ermächtigt haben, auf die vom Ministerium für Landesvertheidigung mit der Kundmachung vom Februar 1897 ausgesprochene Lieferung in ihrem Namen ein Offert einzureichen, die bezügliche Bestellung entgegenzunehmen, die Ablieferung der bestellten Sorten zu bewirken und den Verdienstbetrag zu beheben.

* Umfasst ein Verband Kleingewerbetreibende aus mehreren Ortschaften, so ist für die Kleingewerbetreibenden jeder Ortschaft je ein abgeordnetes Verzeichnis zu verfassen.

Dass die oben verzeichneten * Personen als selbständige Schuhmacher- (Sattler-, Niemer-rc.) Meister hierseits im Gewerbe-Register eingetragen sind und in Steuerbeschreibung stehen, wird hiemit bestätigt. N., am 1897.

(Stampiglie der (Gewerbe-Behörde.) (Behördliche Unterfertigung.)

Dass die oben verzeichneten * Lieferungsverwerber das Schuster-, (Niemer-rc.) Gewerbe in ihren Wohnstätten als Hausindustrie betreiben und hiebei keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehtzen, Gefellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich nur der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen, wird hiemit bestätigt.

(Stampiglie der (Orts-Behörde.) (Datum.) (Behördliche Unterfertigung.)

* Hier ist die Anzahl der im Verzeichnisse angeführten Kleingewerbetreibenden anzugeben. ** Das auf der linken Hälfte ersichtliche Muster der Bestätigung hat für die selbständigen Meister, jenes auf der rechten Seite für jene Lieferungsverwerber Gültigkeit, welche das betreffende Gewerbe als Hausindustrie betreiben.

Verzeichnis I

über die zu liefernden Sorten.

Table with 2 columns: Benennung der Sorten, Anzahl. Lists items like Blusen, Pantalons, Hosenriemen etc.

Verzeichnis II

über die Lieferpreise.

Table with 3 columns: Benanntlich, Einheitspreis (fl., kr.), Sage. Lists items and their prices.

Wien im Februar 1897. Vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

Anzeigebblatt.

(843) 3—2 Nr. 1557. Curatorsbestellung.

In der Executionsache des Marcus Jonte von Bornschloß Nr. 2 gegen Maria Sterk von Hirschdorf Nr. 30 pcto. 12 fl. 47 kr. wird dem unbekannt wo in Deutschland abwesenden Peter Sterk von Hirschdorf Nr. 30 Herr Pasqual Bano von Svibnit zum Curator ad actum bestellt und diesem der hiergerichtliche Forderungsfreilbietungsbescheid vom 17. Jänner 1897, B. 381, zugestellt.

R. k. Bezirksgericht Tschernembl am 17. Februar 1897.

(861) 3—1 St. 1365. Oklic.

Na prošno dr. Frana Stora, odvetnika iz Ljubljane, vrsila se bode izvršilna dražba zemljišča Miroslava Tomca iz Sent Vida (po c. kr. notarju dr. Franu Voku v Ljubljani) vlož. st. 23, 24, 25, 27, 124 kat. občine St. Vid, cenjenega na 8300 gld., dné 6. marca in dné 10. aprila 1897, dopoldne ob 11. uri, pri tem sodišci.

Zemljišče bode se le pri drugi dražbi oddajalo pod cenitveno vrednostjo.

Dražbeni pogoji, vsled katerih je vsak ponudnik dolžan položiti pred ponudbo 10% varščine, cenitveni zapisnik in zemljejknjižni izpisek so v tusodni registraturi na vpogled.

C. kr. za m. del. okrajno sodišče v Ljubljani dné 26. januarja 1897.

(860) 3—1 St. 1669. Oklic.

Na prošno Ane Novak, kramarice iz Viča (po dr. Hudniku v Ljubljani) vrsila se bode izvršilna dražba zemljišča Jožeta Peklaja iz Lukovce vlož. st. 64 in 209 kat. občine Log, cenjenega na 2495 gld., dné 6. marca in dné 10. aprila 1897, dopoldne ob 11. uri, pri tem sodišci.

Zemljišče bode se le pri drugi dražbi oddajalo pod cenitveno vrednostjo.

Dražbeni pogoji, vsled katerih je vsak ponudnik dolžan položiti pred

ponudbo 10% varščine, cenitveni zapisnik in zemljejknjižni izpisek so v tusodni registraturi na vpogled.

C. kr. za m. del. okrajno sodišče v Ljubljani dné 26. januarja 1897.

(863) 3—1 B. 3324. Zweite executive Realfeilbietung.

Ueber fruchtloses Verstreichen der ersten wird zu der mit dem diesgerichtlichen Bescheide vom 7. December 1897, B. 24.930, auf den 6. März 1897

angeordneten zweiten Realfeilbietung der Realitäten des Anton Samc, Einlage B. 43, Catastralgemeinde Selo und 136, Catastralgemeinde Streindorf, geschritten werden. R. k. städt. beleg. Bezirksgericht Laibach am 15. Februar 1897.

(812) 3—1 Nr. 690. Depositen-Kundmachung.

Beim diesgerichtlichen Depositenamt erliegen seit mehr als 30 Jahren, ohne daß sich die Eigentümer der Behebung

wegen gemeldet hätten, nachstehende Depositen:

1.) sub Band II, fol. 84, Döfenslieferungsbetrag aus der Empfangsbestätigung der Staatsschuldentilgungsfondscaße Wien vom 28. August 1848, umschrieben 26. Februar 1861 über 59 1/2 kr.;

2.) sub Band II, fol. 85, Curatelsmasse, Josef Sever aus Unteridria, Barschaft 4 fl. 47 kr.;

3.) sub Band II, fol. 88, Curatelsmasse Johann Pokal von Idria, Barschaft 10 fl. 26 1/2 kr.

Es werden daher alle jene, welche auf diese Depositen Eigenthumsansprüche zu erheben vermeinen, aufgefordert, dieselben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes so gewiß hiergerichts urkundlich nachzuweisen, widrigens nach Ablauf dieser Frist obige Depositen als caduc erklärt und dem Fiscus werden übergeben werden.

R. k. Bezirksgericht Idria am 16. Februar 1897.

